Deutscher Bundestag **Drucksache 15/2832**
15. Wahlperiode 31. 03. 2004

Beschlussempfehlung

des Vermittlungsausschusses

**zu dem Gesetz zur Umsetzung des Beschlusses (2002/187/JI) des Rates vom 28. Februar 2002 über die Errichtung von Eurojust zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität (Eurojust-Gesetz – EJG)
– Drucksachen 15/1719, 15/2484, 15/2717 –**

Berichterstatter im Bundestag: **Abgeordneter Hans-Joachim Hacker**
Berichterstatter im Bundesrat: **Staatsminister Erwin Huber**

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 92. Sitzung am 13. Februar 2004 beschlossene Gesetz zur Umsetzung des Beschlusses (2002/187/JI) des Rates vom 28. Februar 2002 über die Errichtung von Eurojust zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität (Eurojust-Gesetz – EJG) wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefassten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuss beschlossen, dass im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Berlin, den 31. März 2004

Der Vermittlungsausschuss

Joachim Hörster	**Hans-Joachim Hacker**	**Erwin Huber**
Vorsitzender	Berichterstatter	Berichterstatter

Anlage

Gesetz zur Umsetzung des Beschlusses (2002/187/JI) des Rates vom 28. Februar 2002 über die Errichtung von Eurojust zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität (Eurojust-Gesetz – EJG)

1. **Zu § 1 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 – neu –, Satz 2 EJG**

   In § 1 wird Absatz 1 wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 wird der abschließende Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

      „die Ernennung erfolgt im Benehmen mit den Landesjustizverwaltungen."

   b) In Satz 2 wird vor dem Wort „Bundesbediensteter" das Wort „soll" eingefügt.

2. **Zu § 2 Abs. 2, § 9 Abs. 1 Satz 1 EJG**

   In § 2 Abs. 2 und § 9 Abs. 1 Satz 1 werden jeweils nach den Wörtern „Bundesministerium der Justiz" die Wörter „im Benehmen mit den Landesjustizverwaltungen" eingefügt.

3. **Zu § 3 Satz 4 EJG**

   In § 3 Satz 4 werden nach den Wörtern „unterrichtet es" die Wörter „gleichzeitig die zuständige Staatsanwaltschaft, soweit diese bekannt ist, und" eingefügt.

4. **Zu § 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2, Abs. 6 Satz 2 EJG**

   § 4 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 Satz 2 wird Nummer 2 wie folgt gefasst:

      „2. die Weitergabe der Informationen die Gefahr eines schweren Nachteils für die Bundesrepublik Deutschland herbeiführen würde."

   b) In Absatz 6 Satz 2 werden nach dem Wort „Staatsanwaltschaft" die Wörter „und der für die Bewilligung der Rechtshilfe zuständigen Stelle" eingefügt.

5. **Zu § 5 Abs. 2 Satz 2 – neu – EJG**

   In § 5 Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

   „Nimmt die ersuchte Stelle Aufgaben der Strafverfolgung wahr und handelt es sich hierbei nicht um ein Gericht oder eine Staatsanwaltschaft, führt im vorbereitenden Verfahren und nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens die zuständige Staatsanwaltschaft, im Übrigen der Vorsitzende des mit der Sache befassten Gerichts die Beratungen nach Satz 1."

6. **Zu § 6 Satz 2 – neu – EJG**

   Dem § 6 wird folgender Satz angefügt:

   „Die Unterrichtung erfolgt in der Regel durch die sachleitende Staatsanwaltschaft."

7. **Zu § 12 Abs. 3 EJG**

In § 12 wird Absatz 3 wie folgt gefasst:

„(3) Das nationale Mitglied holt vor der Übermittlung die Zustimmung der öffentlichen Stelle ein, die die Daten dem nationalen Mitglied übermittelt hat. Absatz 1 Satz 3 und 4 sowie § 4 Abs. 1 Satz 3 gelten entsprechend.“



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333